

<b>Mitteilungsvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>MI-4/2020</b>	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	23.11.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Umweltausschuss	01.12.2020	zur Kenntnis

## **Betreff:**

### **Klimaschutzgesetz NRW**

## **Mitteilung / Information:**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 23. Januar 2020 das **Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen** (Klimaschutzgesetz NRW) beschlossen. Damit ist NRW das erste Bundesland, das ein eigenes Gesetz zum Klimaschutz auf den Weg bringt.

Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen der Klimaschutz in NRW nachhaltig verbessert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz geleistet werden (aus § 1 Klimaschutzgesetz NRW).

Das Gesetz richtet sich u.a. an die Landesregierung sowie die Behörden, Einrichtungen und sonstigen Stellen des Landes, an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (Ausnahmen: Selbstverwaltung der Wirtschaft oder beruflicher Angelegenheiten, kommunale Zweckverbände, kommunale Anstalten).

Eckpunkte des **Klimaschutzgesetzes** sind u. a.:

- Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr **2020** um mindestens **25 Prozent** und bis zum Jahr **2050** um mindestens **80 Prozent** im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden. (Zum Vergleich das angestrebte Ziel der Bundesregierung aus dem Jahr 2007/2008: Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40 % bis zum Jahr 2020 bezogen auf das Basisjahr 1990).
- Um die **Klimaschutzziele** zu erreichen, sind die Steigerung des **Ressourcenschutzes**, die **Ressourcen-** und die **Energieeffizienz**, die **Energieeinsparung** und der **Ausbau Erneuerbarer Energien** von besonderer Bedeutung (§ 3 Klimaschutzgesetz NRW).
- Die negativen Auswirkungen des **Klimawandels** sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen (§ 3 Klimaschutzgesetz NRW).
- Für die Landesregierung sind die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz NRW unmittelbar verbindlich. Sie erstellt unter umfassender Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände einen **Klimaschutzplan** (siehe unten), der die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 konkretisiert. Der Klimaschutzplan, der vom Landtag beschlossen wird, wird erstmals im Jahr 2013 erstellt und danach alle fünf Jahre fortgeschrieben. In ihm sind auch die Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union auf Nordrhein-Westfalen einzu-

beziehen sowie Maßnahmen aus anderen Fachplanungen, die zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 geeignet sind, zu berücksichtigen.

- Die Landesregierung hat eine Vorbildfunktion bei der Erreichung der Klimaschutzziele und legt ein verbindliches Konzept als Teil des Klimaschutzplanes vor, mit dem Ziel, eine klimaneutrale Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 zu erreichen.
- Die anderen öffentlichen Stellen, die von diesem Gesetz betroffen sind, haben ebenfalls eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz insbesondere zur Minderung der Treibhausgase, zum Ausbau Erneuerbarer Energien sowie zur Anpassung an den Klimawandel. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren und u.a. die **Gemeinden** und die Gemeindeverbände **zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten zu verpflichten**, die zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung erstellt sein müssen.
- Die Klimaschutzziele und die Umsetzung der Maßnahmen werden von einem wissenschaftlich fundierten **Monitoring** begleitet. Die Ergebnisse sollen veröffentlicht werden und die Grundlage für die Fortschreibung des Klimaschutzplanes sowie für die Arbeit des Sachverständigenrates Klimaschutz bilden.
- Es wird ein **Sachverständigenrat Klimaschutz NRW** eingesetzt, dem fünf Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen angehören. Der Sachverständigenrat Klimaschutz achtet auf die Einhaltung der Klimaschutzziele und berät die Landesregierung bei der Erarbeitung und Fortentwicklung des Klimaschutzplans. Auf der Grundlage des Monitorings erarbeitet er alle fünf Jahre einen Bericht, der eine Bewertung des Umsetzungsstandes der Klimaschutzmaßnahmen enthält.

Der **Klimaschutzplan** besteht insbesondere aus folgenden Elementen:

1. Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von Treibhausgasen bis 2050
2. Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie des Ressourcenschutzes
3. eine Ermittlung und Darstellung der Potenziale und der Beiträge für die einzelnen Sektoren
4. nachhaltige Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele sowie die im Klimaschutzplan genannten Zwischenziele und sektoralen Zwischenziele zu erreichen
5. ein verbindliches Konzept für eine insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung
6. sektorspezifische Strategien und Maßnahmen, um negative Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

Soweit erforderlich enthält der Klimaschutzplan auch Hinweise und Vorgaben für Gebiete des Landes gemäß § 2 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (d.h. u.a. für die Regionalplanung der Regierungsbezirke).

Die Landesregierung wird durch das Klimaschutzgesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Vorgaben des Klimaschutzplanes für öffentliche Stellen für verbindlich zu erklären.

Klimaschutzziele sind als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung in den Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Das Landesplanungsgesetz wird entsprechend geändert bzw. ergänzt. In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung können nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge erteilt werden.

Anlage(n):

1. [Klimaschutzgesetz faq](#)
2. [Gesetz Klimaschutz NRW](#)

Der Bürgermeister